

17.03.2010 in Karlsruhe

TOP 4 Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003, Raumordnerischer Vertrag zur Überwindung des Ziels Schutzbedürftiger Bereich für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe für die Ausweisung des Naturschutzgebietes Sandheiden und Dünen und für die Verlegung des Strandbades in Baden-Baden-Sandweier

Beschlussvorschlag:

Der Planungsausschuss stimmt dem Raumordnerischen Vertrag zwischen dem Regierungspräsidium Karlsruhe, der Stadt Baden-Baden und dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein zu (Anlagen).

1. Anlass

Die Verbandsverwaltung hat mit dem Land Baden-Württemberg und der Stadt Baden-Baden einen raumordnerischen Vertrag ausgehandelt. Er ist die Grundlage für die Neuordnung des Gebietes um den Kühl/Peter-See in Baden-Baden-Sandweier.

2. Sachverhalt

Das Land Baden-Württemberg plant die Ausweisung des Naturschutzgebietes „Sandheiden und Dünen in Sandweier und Iffezheim“. Die geplante Ausweisung überschneidet sich auf 8,8 ha mit einem im Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003 festgelegten Schutzbedürftigen Bereich für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (vgl. Anlage 2).

Auf teilweise identischen Flächen überschneidet sich der Schutzbedürftige Bereich für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe mit dem FFH-Gebiet 7214-343 „Magerrasen und Wälder zwischen Stollhofen und Sandweier“. Zur Lösung dieses Konfliktes legte das MLR mit Schreiben vom 28.12.2000 dar, dass der südliche Teil des Überschneidungsbereiches (ca. 5,6 ha) dem Abbau überlassen werden kann („MLR-Kompromiss“). Die Fläche des MLR-Kompromisses geht über die geplante NSG-Fläche hinaus.

Auf dem westlichen Teil des Schutzbedürftigen Bereichs für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe, der nicht Teil des FFH-Gebietes und des geplanten Naturschutzgebietes ist, befindet sich das Strandbad der Stadt Baden-Baden. Dieses muss verlegt werden, um den dort vorhandenen Kies abzubauen. Für eine Verlegung kommt nach mehreren Überlegungen und Gesprächen nur die Fläche in Betracht, die nach dem MLR-Kompromiss für den Abbau vorgesehen ist.

Sowohl die Ausweisung des Naturschutzgebietes als auch die Verlegung des Strandbades stellen einen Zielkonflikt mit dem Regionalplan Mittlerer Oberrhein dar. Hierdurch werden 8,8 ha an gesicherten Rohstoffen nicht mehr nutzbar. Im Rahmen der derzeit in Aufstel-

lung befindlichen Teilfortschreibung des Regionalplankapitels 3.3.6 Oberflächennahe Rohstoffe soll hierfür ein Ersatz gefunden werden. Zusätzlich bemüht sich die Stadt Baden-Baden um die Sanierung der Deponie im Oberfeld, die ebenfalls Schutzbedürftiger Bereich für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ist. Nach der Sanierung können die dort gesicherten Rohstoffmengen genutzt werden.

Der Eingriff in den Freiraum durch das Strandbad soll möglichst gering gehalten werden. Die baulichen Anlagen werden daher so weit wie möglich im Eingangsbereich konzentriert. Sie werden mit dem Regionalverband abgestimmt und in einem Bebauungsplan festgesetzt.

3. Position

Der vorliegende Zielkonflikt soll mit einem raumordnerischen Vertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, der Stadt Baden-Baden und dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein gelöst werden (Anlage 1). Der Regionalverband stimmt der Ausweisung des Naturschutzgebietes und der Errichtung des Strandbades innerhalb des Schutzbedürftigen Bereiches für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe zu. Er wird im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplankapitels 3.3.6 Oberflächennahe Rohstoffe prüfen, ob und in welchem Umfang ein Ausgleich für die nicht nutzbaren Flächen in dem Schutzbedürftigen Bereich für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe geschaffen werden kann. Dabei wird insbesondere das Gewann Forlenspitzen untersucht. Im Gegenzug erkennt das Land Baden-Württemberg das Erfordernis eines Ausgleichs des verloren gehenden Abbauvolumens an und unterstützt die Suche nach weiteren Abbauflächen durch Begleitung der notwendigen Standortsuch- und Gestattungsverfahren. Die vertraglichen Regelungen sind damit mit dem Land inhaltlich abschließend abgestimmt. Mit der Stadt Baden-Baden wurde besprochen, dass sie zur Sanierung der Deponie in der Nähe der Autobahnkirche die erforderlichen Grundstücke zu einem ortsüblichen Preis zur Verfügung stellt und die bauliche Nutzung im Bereich des neuen Strandbades auf die Festsetzungen im Bebauungsplan beschränkt. Die Stadt hat darüber noch nicht abschließend entschieden.

Die Vertragsunterzeichnung hängt außerdem von zwei externen Entscheidungen ab:

- Die Flächen für das geplante Naturschutzgebiet einschließlich der für das Strandbad und den Kiesabbau vorgesehenen Flächen sind nationales Naturerbe und befinden sich im Eigentum des Bundes. Bevor der Raumordnerische Vertrag unterzeichnet werden kann, muss das Bundesamt für Naturschutz diese Flächen aus dem nationalen Naturerbe entlassen.
- Weitere Voraussetzung für die Unterzeichnung des Vertrags ist das Vorliegen eines Bebauungsplanentwurfs seitens der Stadt Baden-Baden mit genauen Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung.

Sobald die Voraussetzungen vorliegen, kann der Vertrag unterzeichnet werden.

- Der Verbandsdirektor -

ENTWURF, Stand: 02.03.2010

Raumordnerischer Vertrag

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein
– vertreten durch Herrn Verbandsdirektor Dr. Gerd Hager–,

das Land Baden-Württemberg
– vertreten durch das Regierungspräsidium Karlsruhe,
dieses vertreten durch Herrn Regierungspräsident Dr. Rudolf Kühner – und

die Stadt Baden-Baden,
- vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Wolfgang Gerstner

schließen aufgrund von § 15 Satz 5 (Landesplanungsgesetz) LplG folgende

ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG

Zur Verwirklichung des Regionalplans Mittlerer Oberrhein 2003 vom 13. März 2003, Plansatz 3.3.6.2 Z (2) und zur Vorbereitung der Fortschreibung des Kapitels 3.3.6 Oberflächennahe Rohstoffe, Teilbereich Kies und Sand, vereinbaren die Vertragsparteien folgende Regelungen:

I. Ausgangslage

Im Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003 wurde ein Schutzbedürftiger Bereich für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe am Standort Baden-Baden–Sandweier festgelegt. Dieser Bereich überschneidet sich mit dem FFH-Gebiet 7214-343 „Magerrasen und Wälder zwischen Stollhofen und Sandweier“. Zu dieser Überschneidung äußerte sich das Ministerium Ländlicher Raum (MLR) mit Schreiben vom 28.12.2000 (Az. 63-8850.20 FFH) folgendermaßen: „Im Bereich des Fahrschulgeländes können die Flächen zwischen dem äußeren Fahrstraßenbogen und der FFH-Abgrenzung dem Abbau überlassen werden.“ (MLR-Kompromissfläche, vgl. zu den Flächen den Lageplan in der Anlage zum Raumordnerischen Vertrag, Stand: 02.03.2010)

Auf dem Teil des Schutzbedürftigen Bereichs für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe, der nicht Teil des FFH-Gebietes und des geplanten Naturschutzgebietes ist, befindet sich das Strandbad der Stadt Baden-Baden. Dieses muss verlegt werden, um den dort vorhandenen Kies abzubauen. Für eine Verlegung kommt nach mehreren Überlegungen und Gesprächen nur die Fläche in Betracht, die nach dem oben genannten Schreiben für den Abbau vorgesehen ist.

Auf einer weitgehend mit dem FFH-Gebiet identischen Fläche plant das Land Baden-Württemberg die Ausweisung des Naturschutzgebietes „Sandheiden und Dünen bei Sandweier und Iffezheim“ (Entwurf vom 23.02.2010). Die südöstliche Grenze ist identisch mit der zukünftigen Uferlinie des Strandbades. Innerhalb des Naturschutzgebietes ist Kiesabbau unzulässig (§ 5 II d) Entwurf NSG-VO). Die außerhalb des Naturschutzgebiets befindlichen Flächen können ausgeküstet werden, unter Berücksichtigung der für das Strandbad notwendigen Böschungsneigungen.

Sowohl durch den Erlass der Naturschutzgebietsverordnung und die damit verbundenen Nutzungsbeschränkungen als auch durch die Verlegung des Strandbades entsteht ein Zielkonflikt mit dem Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003. Dieser soll mit der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gelöst werden.

II. Vereinbarungen

1. Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein stimmt der beabsichtigten Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Naturschutzgebiet „Sandheiden und Dünen bei Sandweier und Iffezheim“ zu.
2. Der Regionalverband stimmt außerdem der Verlegung des Strandbades zu.
3. Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein hat bereits mit der Fortschreibung des Kapitels 3.3.6 Oberflächennahe Rohstoffe, Teilbereich Kies und Sand begonnen (Aufstellungsbeschluss vom 11.06.2008). In dem Verfahren wird geprüft, ob und in welchem Umfang ein Ausgleich für die nicht nutzbaren Flächen in dem Schutzbedürftigen Bereich für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe geschaffen werden kann. Dabei wird insbesondere das Gewinn Forlenspitzen untersucht.
4. Das Land Baden-Württemberg erkennt das Erfordernis eines Ausgleichs des verloren gehenden Abbauvolumens an und unterstützt die Suche nach weiteren Abbauflächen durch Begleitung der notwendigen Standortsuch- und Gestattungsverfahren.
5. Die Stadt Baden-Baden verpflichtet sich, zur Sanierung einer Deponie im Gewinn Oberfeld die in ihrem Eigentum befindlichen Grundstücke zu einem ortsüblichen Preis zur Verfügung zu stellen, damit die dort in einem Schutzbedürftigen Bereich für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe gesicherten Kiesmengen genutzt werden können.
6. Die Stadt Baden-Baden beschränkt die bauliche Nutzung des Strandbades auf die im Bebauungsplanentwurf vom ## (Anlage 2) dargestellten Anlagen.

Karlsruhe, den

Für den Regionalverband

.....
Dr. Gerd Hager
Verbandsdirektor

Karlsruhe, den

Für das Land Baden-Württemberg

.....
Dr. Rudolf Kühner
Regierungspräsident

Karlsruhe, den

Für die Stadt Baden-Baden

.....
Wolfgang Gerstner
Oberbürgermeister

Anlage zum Raumordnerischen Vertrag zwischen
dem Regierungspräsidium Karlsruhe, dem
Regionalverband Mittlerer Oberrhein und der Stadt Baden-Baden

Lageplan, Stand: 02.03.2010

Maßstab 1:10.000

